

Erfordernis einer sog. DAWI-Betrachtung durch die Kommunen

Im Rahmen einer bundesweiten Diskussion wurde die Notwendigkeit einer Betrachtung auch der Verbraucherzentralen mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (sog. DAWI-Betrachtung) festgestellt. Erhalten die Verbraucherzentralen für bestimmte Dienstleistungen bzw. Beratungsangebote vor Ort kommunale Finanzmittel, muss im Rahmen eines Betrachtungsaktes festgelegt werden, dass es sich bei diesen Zahlungen nicht um eine (ggf. unzulässige) Beihilfe im Sinne der Artikel 106ff AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) handelt. Solche Zahlungen sind immer dann als zulässig zu werten, wenn es sich um Leistungen der Daseinsvorsorge handelt, die im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erbracht werden. Dies setzt einen **kommunalen Betrachtungsakt** voraus.

Die Betrachtung bezieht sich dabei immer auf diejenigen Aufgaben, die von einer Organisation wahrgenommen werden. Für die Verbraucherzentrale NRW zeigte sich in der Bewertung der Ausgangssituation, dass angesichts ihres weiten Aufgabenspektrums eine einheitliche DAWI-Betrachtung nicht möglich ist. Die Verbraucherzentrale NRW erledigt ihre Aufgaben vielmehr in drei Bereichen: in der Geschäftsstelle in Düsseldorf, in den örtlichen Beratungsstellen und in verschiedenen Projekten, die sowohl in der Geschäftsstelle als auch in den Beratungsstellen durchgeführt werden können.

Bei den **kommunal zu erbringenden Dienstleistungen und Beratungsangeboten der örtlichen Beratungsstellen** erfolgt die Finanzierung jeweils durch Land und Kommunen in unterschiedlichen Anteilen, wobei die Rahmenbedingungen der Finanzierung vor Ort sehr heterogen gestaltet sind. Auch wenn die prozentuale Lastenverteilung zwischen Kommune und Land an jedem Standort pro Aufgabengebiet identisch ist, so unterscheiden sich die kommunalen Finanzierungsverträge landesweit insbesondere durch ihre Laufzeit und die jeweils zu Grunde liegende Abrechnungssystematik (jährliche Spitzabrechnung, konstante Zahlung oder Mischform jeweils mit Spitzabrechnung zum Ende der Laufzeit). Das Land kann somit keine einheitliche Betrachtung für diese Aufgabenbereiche ausstellen. Daher **muss** die Betrachtung in diesen Fällen durch die Kommunen erfolgen. Die Betrachtung betrifft im Schwerpunkt die von der Kommune und der institutionellen Förderung des Landes gemeinsam finanzierten Angebote Allgemeine Verbraucherberatung, Abfall- und Umweltberatung (sofern vorhanden) und Energieberatung (sofern vorhanden), aber auch die unterschiedlich seitens Kommunen und Land geförderte Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung (sofern vorhanden).

Die **Aufgaben der Geschäftsstelle** im Rahmen der institutionellen Finanzierung der Verbraucherzentrale NRW werden ausschließlich durch das Land finanziert. Daher kann hier eine einheitliche DAWI-Betrachtung durch das Land erfolgen. Für die **Aufgaben der Projekte** der Verbraucherzentrale NRW erfolgt die DAWI-Betrachtung mit dem Zuwendungsbescheid durch das Verbraucherschutzministerium NRW als Hauptzuwendungsgeber. Landes-Projekte sind durch eine festgelegte Laufzeit und durch eine einheitliche Aufgabenstellung gekennzeichnet, so dass für jedes Projekt eine eigene Betrachtung unabhängig von einer etwaigen kommunalen Ausprägung erfolgt (es sei denn es handelt sich um reine Kommunalprojekte).

Im aktuellen Zuwendungsbescheid des Landes an die Verbraucherzentrale NRW als Basis für die Landesförderung wurde der Verbraucherzentrale NRW aufgegeben, eine DAWI-Betrachtung bei jedem Vertragsabschluss zu bewirken. Diese ist zugleich Voraussetzung für die anteilige Förderung des Landes für die Angebote in den örtlichen Beratungsstellen. Dem Land sind die jeweils abgeschlossenen Verträge vorzulegen.